

Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16. März 2022

§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(1) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten,
2. Patientinnen und Patienten individuell betreuen,
3. über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken,
4. Hygienemaßnahmen durchführen,
5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben,
6. zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten,
7. bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen,
8. bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln,
9. Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen und
10. zahnärztliche Leistungen abrechnen.

(2) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt und
5. Kommunikation und Kooperation.



Verband medizinischer
Fachberufe e.V.

Berufsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte

Grundsätze des beruflichen
Selbstverständnisses

Die aktuelle Ausbildungsordnung tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Das Ausbildungsberufsbild wurde 2001 nach dem Berufsbildungsgesetz neu geordnet und zugleich die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische Fachangestellte“ sowie „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ eingeführt.

Verband medizinischer Fachberufe e.V.,
Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum, www.vmf-online.de

Präambel

Die immer komplexeren Anforderungen der Gesellschaft, des Wettbewerbes und des Gesetzgebers stellen ständig neue Herausforderungen an die Zahnmedizinischen Fachangestellten. Dabei stehen die Patientinnen und Patienten und deren zielorientierte, individuelle zahnärztliche Behandlung, die Prophylaxe sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Zahngesundheit im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.

Mit dieser Berufsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte legt der Verband medizinischer Fachberufe e.V. allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln für ein professionelles Handeln bei der Ausübung des Berufes in Deutschland fest.

Aufgaben und Tätigkeitsbereiche

Zahnmedizinische Fachangestellte sind oft die erste wichtige Kontaktperson zu Patientinnen und Patienten. Sie bilden die Schnittstelle zwischen Zahnärztin bzw. Zahnarzt und Patientin bzw. Patient, Technik und Mensch. Sie arbeiten als fester Bestandteil des Praxisteams interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen.

Der Beruf der bzw. des Zahnmedizinischen Fachangestellten ist staatlich anerkannt und nach dem Berufsbildungsgesetz durch die Ausbildungsordnung geregelt. Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die in der Verordnung über die Berufsausbildung zur bzw. zum Zahnmedizinischen Fachangestellten festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Zahnmedizinische Fachangestellte leisten ihren berufsspezifischen Beitrag zur Gesundheitsfürsorge und Prophylaxe, zur Wiederherstellung der Gesundheit, bei Zwischenfällen in der Behandlungsassistenz sowie in der Organisation und Verwaltung der Praxis. Sie betreuen Patientinnen und Patienten vor, während und nach der Behandlung. Sie assistieren bei allen zahnmedizinischen Behandlungsabläufen und Untersuchungen. Sie erklären Patientinnen und Patienten die Möglichkeiten der Karies- und Parodontalprophylaxe, leiten sie zur Mundhygiene an und wirken bei Prophylaxemaßnahmen mit. Sie führen Hygienemaßnahmen durch und bereiten Medizinprodukte auf. Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen Kommunikation, Information, Dokumentation und Abrechnung sowie Datenschutz, Datensicherheit, Praxis- und Qualitätsmanagement, Röntgen und Praxislabor.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Berufspflichten

Zahnmedizinische Fachangestellte üben ihren Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Verantwortung aus. Jeder Mensch, der sich ihnen anvertraut, hat das Recht auf eine individuelle, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung und Versorgung. Zahnmedizinische Fachangestellte beachten das Zahnheilkundengesetz im Rahmen der delegierbaren Leistungen und sind für die Qualität und die Sicherheit der an sie übertragenen Aufgaben sowie der assistenzbezogenen Behandlungen verantwortlich.

Das Wohlergehen und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten bestimmt stets ihr Handeln. Jeder Patientin und jedem Patienten, ob gesund, krank oder behindert, begegnen sie mit Respekt. Sie achten die Würde des Menschen und arbeiten partnerschaftlich mit den ihnen anvertrauten Personen.

Zahnmedizinische Fachangestellte unterliegen laut Strafgesetzbuch gemäß § 203 der Schweigepflicht. Sie haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Zahnmedizinische Fachangestellte anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch gegenüber den Angehörigen geschäftsfähiger Patientinnen und Patienten und über den Tod der Patientin bzw. des Patienten hinaus.

Die Belange des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit werden bei der Berufsausübung berücksichtigt.

2. Fort- und Weiterbildung

Die Zahnmedizinischen Fachangestellten sehen es als Selbstverpflichtung, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden. Um die Qualität ihrer Arbeit sicherzustellen, aktualisieren sie ihre fachlichen und sozialkommunikativen Kompetenzen beständig. Sie beziehen die neuesten fachbezogenen Erkenntnisse in ihre Arbeit ein und erweitern so die eigenen Handlungsfelder.

Die Selbstreflexion der Arbeit und die Umsetzung einer Fehlerkultur sind Merkmale des professionellen Arbeitens Zahnmedizinischer Fachangestellter. Zahnmedizinische Fachangestellte integrieren Kriterien der evidenzbasierten Medizin in die tägliche Arbeit.

Feierliches Versprechen

Mit der Übernahme des Kammerbriefes verspreche ich feierlich, dass ich mich mit meiner Berufsausübung in den Dienst der Menschen stelle. Ich werde diesen Beruf mit Gewissenhaftigkeit, Verantwortung und Stolz ausüben. Jeder Patientin und jedem Patienten werde ich ohne Wertung des Alters, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Hautfarbe, der Kultur, der Nationalität, der politischen Einstellung oder des sozialen Status Achtung entgegenbringen und über das mir Anvertraute schweigen.